

Eingabe/Senat

Laizistinnen und Laizisten in der Bremer SPD

c/o Horst Isola, Buchenstr. 14 D, 28211 Bremen, Tel.: 0421-252527

An den
Präsidenten des Senats
der Freien Hansestadt Bremen
-Rathaus-
Am Markt 21
28195 Bremen

Bremen, den 3.12.2012

Herrn Bürgermeister Jens Böhrnsen

Eingabe an den Senat der Freien Hansestadt Bremen betreffend Beschneidung männlicher Kinder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir Laizistinnen und Laizisten in der Bremer SPD bitten mit dieser Eingabe den Senat, das Gesetz „über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“, das demnächst im Bundestag beschlossen wird, im Bundesrat abzulehnen.

Mit diesem Sondergesetz für Juden und Muslime soll ein gesetzlicher Rechtfertigungstatbestand im BGB geschaffen werden, der den Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge das Recht gibt, in eine nicht medizinisch erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird; in den ersten 6 Monaten nach der Geburt sollen Beschneidungen auch von Personen durchgeführt werden dürfen, die – ohne Arzt zu sein - dafür besonders ausgebildet sind (§ 1631 d BGB neu).

Dieser Gesetzesbeschluss des Dt. Bundestages greift tief in die Persönlichkeitsrechte des männlichen Kindes ein. Die Beschneidung bzw. Amputation der männlichen Vorhaut ohne medizinische Indikation stellt einen derart gravierenden, nicht reversiblen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes dar, über den nach unserer Auffassung Eltern nicht autonom entscheiden dürfen. Beim elterlichen Sorgerecht handelt es sich nicht um ein Freiheitsrecht der Eltern, das ihnen autonome Rechte gegenüber ihren Kindern einräumt, sondern um ein treuhänderisches Mandat, das allein dem Kindeswohl verpflichtet ist. Hierüber wacht die staatliche Gemeinschaft nach Artikel 6 GG. Laut Bundesverfassungsgericht ist das Elternrecht „wesentlich ein Recht im Interesse des Kindes“.

Kinder sind eigenständige Träger von Grundrechten und haben damit auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Grundgesetz. Dieses Recht genießt in jedem Fall Vorrang vor dem elterlichen Sorgerecht und dem Recht auf Religionsausübung. Abgesehen davon, dass die Verstümmelung eines Körperteils ja wohl nicht Gegenstand einer – auch nicht religiösen - Erziehung sein kann. Im Zuge der Reform des Kindschaftsrechts 1998 hat der

Gesetzgeber verbindlich festgelegt, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben, d.h. sie sind vor körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen, psychischen Beeinträchtigungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen zu schützen (§ 1631 Abs. 2 BGB). Mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Unterhaltsrechts aus dem Jahr 2000 hat der Gesetzgeber seinerzeit auch eine Änderung im Bewusstsein der Eltern herbeiführen wollen, ihren Kindern eine gewaltfreie Erziehung angedeihen zu lassen. Wir fragen, wird dies alles nicht durch das neue Gesetz konterkariert? Und inwieweit sind dann noch Initiativen zur Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz (Bremen hat noch 2008 ein solches Vorhaben im Bundesrat unterstützt!) glaubwürdig? Zu Recht hat die Kinderbeauftragte der SPD-Bundestagfraktion, Marlene Rupprecht den Umstand, die Beschneidung ausgerechnet im Familienrecht zu regeln, wo auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung festgeschrieben ist, als schlicht zynisch bezeichnet.

Fast 60% der deutschen Bevölkerung lehnen die Beschneidung von Jungen ab. Und nicht ohne Grund wenden sich auch der Deutsche Kinderärzteverband und die Deutsche Kinderhilfe dagegen. Der Vorsitzende des deutschen Kinderärzteverbandes beklagt die Missachtung der Kinderrechte und äußerte seine Betroffenheit darüber, dass das Recht von Kindern auf körperliche Unversehrtheit in Deutschland nur drittrangig sei, das Elternrecht und die Religionsfreiheit dagegen vorrangig. Ärzteorganisationen weisen darauf hin, dass Ärzte einen Eid geleistet haben, ohne Einwilligung eines mündigen Patienten keine Operationen vorzunehmen. „Ärzte dürfen nur heilen, nicht schaden; die medizinische Ethik verbietet das“. Nicht zuletzt sei dies auch eine Lehre aus unserer deutschen Unrechtsgeschichte, so der Vorsitzende der Deutschen Kinderhilfe. Diese Organisation hat überdies ein 2-jähriges Moratorium und einen Runden Tisch vorgeschlagen, um in Ruhe mit den jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften über das Recht der körperlichen Unversehrtheit und das Recht auf Religionsfreiheit nachzudenken, zumal es Muslime und Juden gibt, die keineswegs einen religiösen Zwang zur frühkindlichen Beschneidung sehen und durchaus bereit wären, Alternativen im Sinne eines rein symbolischen Aktes zu diskutieren. Ohnehin wenden sich immer mehr Juden – auch in Israel – von diesem archaischen Akt ab. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm schreibt in der Süddeutschen Zeitung, dass „keiner Religionsgemeinschaft die öffentliche Infragestellung oder Kritik ihrer Glaubensinhalte, ihrer religiösen Praxis und ihrer Ansprüche an die Gläubigen erspart werden kann.“

Wir Laizistinnen und Laizisten vertreten die Auffassung, dass eine Beschneidung von Jungen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des volljährigen, einsichts- und urteilsfähigen Betroffenen vorgenommen werden darf. Nur dann liegt eine rechtswirksame Einwilligung vor. Diese Auffassung wird im übrigen auch von der GRÜNEN-Politikerin und Vorsitzenden der Organisation von Terre des Femmes, Irmgard Schewe-Gerigk geteilt („Wir wollen, dass sich die Jungen frei entscheiden können für oder gegen eine Beschneidung“).

Für einen vertretbaren Kompromiss halten wir allerdings auch den Alternativentwurf der 60 Bundestagabgeordneten von SPD, GRÜNEN und LINKE, darunter auch der SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Carsten Sieling. Deren Vorschlag (BT Drucksache 17/11430) sieht vor, den Eltern das Recht zur Einwilligung in eine Beschneidung des männlichen Kindes zu gewähren, wenn dieses das 14. Lebensjahr vollendet hat, einsichts- und urteilsfähig ist und die Beschneidung nach den Regeln der ärztlichen Kunst von einem Facharzt durchgeführt wird. Dieser Vorschlag würde die Religionsmündigkeit des Betroffenen respektieren. Mit der Zustimmung des religionsmündigen Kindes wäre eine Mindestvoraussetzung gegeben, die verhindert, dass Eltern aus eigener religiöser Überzeugung über die Persönlichkeit des Kindes

hinweg eine Entscheidung treffen, die das Kind für sein ganzes Leben physisch und psychisch zeichnen, was bei diesem irreversiblen Eingriff der Fall wäre.

Das Gesetz zur Beschneidung von männlichen Kindern wirft auch die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis zwischen einem säkularen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland und Religionsgemeinschaften auf. Das Neutralitätsgebot des Grundgesetzes verbietet es dem säkularen Staat, sich zum willfährigen Vollstrecker religiöser Anliegen und Wünsche zu machen. Demokratische Grundrechte dürfen nicht angetastet werden, auch nicht auf Wunsch bestimmter Religionsgemeinschaften. Unsere Verfassung anerkennt nicht „göttliche“ Parallelrechtsordnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Isola
Sprecher der Laizistinnen
und Laizisten in der SPD Bremen

Jörn Hendrichs

Kopien mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme an:

die Senatorin für Finanzen, Frau Bgm. Linnert
die Senatorin für Soziales, Frau Stahmann
die Senatorin für Gesundheit, Frau Jürgens- Pieper
den Senator für Inneres, Herrn Ulrich Mäurer
den Senator für Justiz, Herrn, Günthner
die Bevollmächtigte der FHB beim Bund, Frau Quante- Brandt
den Vorsitzenden der SPD-Fraktion

